Abstimmungs-Vorlage Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10, Ziffern 3 und 8 der Gemeindeordnung werden Ihnen die nachstehenden Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, **24. September 1989,** Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 14. August 1989

Im Namen des Stadtrates:

Der Präsident: **B. Begni**Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989

- 1. Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung
- Bewilligung zur Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als 10. freiwilliges Schuljahr auf Beginn des Schuljahres 1990/91.
- 3. Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.

Antrag 1

Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Kurzbericht 1

Mit der Einführung des Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung wurde im Jahre 1974 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Obwohl sie sich bewährt hat, ist es sinnvoll, wenn die «kommunale Verfassung» von Zeit zu Zeit durchleuchtet und den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst wird. Die heutige Teilrevision hat unter anderem zum Ziel, die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe soweit erforderlich zu berücksichtigen und die Behördenorganisation auf die heutige Praxis abzustimmen. Die Finanzkompetenzen für einmalige Kredite für den Stadtrat werden von Fr. 150 000. – auf Fr. 200 000.-, für den Gemeinderat von Fr. 1000 000.- auf Fr. 1500 000. —, bei jährlich wiederkehrenden Krediten für den Stadtrat von Fr. 20 000. - auf Fr. 30 000. - und für den Gemeinderat von Fr. 100 000. - auf Fr. 150 000. - erhöht. Auch die Kompenz für Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken soll aufgrund der stark gestiegenen Landpreise erweitert werden. In der Revisionsvorlage werden neue Aufgaben im Umweltschutzbereich und in Altersfragen neu zugeordnet, aber auch die gesetzliche Grundlage für eine Untersuchungskommission geschaffen. Schlussendlich wird die Mitgliederzahl der Schulpflege von 19 auf 15 reduziert. Der Gemeinderat hat diese Vorlage mit 29 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen genehmigt.

Weisung

1. Vorgeschichte

Als Grundlage für die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grossem Gemeinderat anstelle der traditionellen Gemeindeversammlung wurde 1974 eine neue Gemeindeordnung erlassen. Unter Mitwirkung aller städtischen Gremien, kommunalen Persönlichkeiten sowie unter Beizug des heutigen Bundesrichters Dr. K. Spühler als neutraler Berater wurde damals eine Gemeindeordnung geschaffen, die sich bewährt hat. Durch eine Revision im Jahre 1978 wurde die Gemeindeordnung noch verfeinert und der Praxis angepasst. Mit Beschluss Nr. 2190 vom 7. Juni 1978 wurde die geänderte Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt und durch den Stadtrat auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

2. Allgemeines

Die Gemeindeordnung ist das Führungsinstrument für Behörde und Verwaltung. Sie soll deshalb umfassend, wegweisend, klar gegliedert und verständlich sein. Sie soll die bedeutenden, auf das übergeordnete Recht abgestützten Richtlinien beinhalten, die für die verschiedenen Geschäftsordnungen, welche viel ausführlicher gestaltet sind, eine verbindliche Basis bilden. Es ist nicht sinnvoll, die Gemeindeordnung mit nebensächlichen Details oder mit einschlägigen Bestimmungen übergeordneter Gesetze zu füllen. Jede Korrektur der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Stimmbürgers und daher sollte eine Gemeindeordnung nur revidiert werden müssen, wenn strukturelle und/oder gesetzliche oder auch wichtige politische Gründe dies erfordern. Untergeordnete organisatorische Belange, die sich eher verändern können, sollten in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Behörden enthalten sein.

3. Die Revisionsvorlage

Auslöser für die heutige Teilrevision war der damalige Wunsch des Stadtrates, den Schulpräsidenten in den Stadtrat zu integrieren. Im weiteren war man sowohl in der Exekutive wie im Parlament und auch in den Spezialverwaltungsbehörden der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen aufgrund der Teuerung angepasst werden sollten.

Hinzu kommen Änderungen im kantonalen Recht, die eine redaktionelle Anpassung in der Gemeindeordnung erforderten. Da sich, wie bereits im Abschnitt «Vorgeschichte» erwähnt, die geltende Gemeindeordnung in den Grundzügen bewährt hat und eine Grundordnung von Stabilität gekennzeichnet sein sollte, strebte der Stadtrat lediglich eine Teilrevision an. Die in den zweimaligen Vernehmlassungsmöglichkeiten von den politischen Parteien und den Exekutiv-Behörden eingegangenen Änderungswünsche zielten ebenfalls nicht auf eine Totalrevision hin.

Die Vorlage beinhaltet im wesentlichen:

- Anpassung an geänderte Gesetzesgrundlagen (geändertes Gemeindegesetz [GG], neues Wahlgesetz [WAG])
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bestellung einer Untersuchungskommission
- Berücksichtigung neu hinzugekommener öffentlicher Aufgaben (z. B. Umweltschutz) und Umstrukturierung von Zuständigkeiten in einzelnen Verwaltungsabteilungen (z. B. Betrieb der Sportanlagen durch die Abteilung für Sport und Vereine [bisher Gesundheitsabteilung] sowie Schaffung einer Altersabteilung)
- Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege sowie Anpassung an die heutige Organisation in der Schule.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichsten Änderungen in den beiden Vernehmlassungen wird nachfolgend Stellung genommen. Zum Teil erfolgt hier auch die Begründung von wichtigen Änderungen und Neuerungen.

Integration des Schulpräsidenten in den Stadtrat

Nachdem sich sowohl die Schule wie auch die meisten Parteien gegen eine solche Integration aussprachen, wird nun hierauf verzichtet.

Mitgliederzahl des Stadtrates

Auf die Reduktion von neun auf sieben Mitglieder wird verzichtet. Eine Reduktion müsste zwangsläufig mit einer Kumulation von Ressorts verbunden sein.

Wenn auch nicht bestritten wird, dass die Belastung bei den Abteilungsvorständen ungleichmässig verteilt ist, so muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass eine weitere Zusammenlegung von Abteilungen dieses Problem nicht lösen kann. Zudem würde dies zu einer noch grösseren Belastung einzelner Ressortvorsteher führen. Die tragbare Grenze bei einer nebenamtlichen Tätigkeit ist jedoch heute schon erreicht. Im weiteren wäre zu befürchten, dass der Kreis von Anwärtern für ein Stadtratsmandat eingeschränkt würde. Hindernisgründe für die Übernahme eines solchen Amtes könnten bei selbständiger Erwerbstätigkeit wie auch aus arbeitgeberischer

Im übrigen bietet die heutige Lösung eine breitere politische Abstützung für die Regierungstätigkeit.

Mitgliederzahl des Gemeinderates (Gemeindeparlament)

Auch hier drängt sich eine Reduktion nicht auf. Die Mitgliederzahl des Gemeindeparlamentes hängt nicht von der Grösse der Gemeinde ab. Grundsätzlich kann sie sowohl reduziert wie auch erhöht werden. Eine Reduktion würde zwangsläufig eine Herabsetzung der Mitgliederzahl bei der Geschäftsprüfungskommission bedingen. Zudem würde die Vertretung in den gemeinderätlichen Kommissionen vor allem die kleineren Parteien mehr belasten.

Abstimmungs-Weisungen

Alle Geschäfte, die durch die Stimmberechtigten an der Urne zu entscheiden sind, werden vorgängig im Gemeinderat (Parlament) beraten. Das Ergebnis dieser Vorprüfung soll den Stimmberechtigten bekannt sein. Neu werden daher nebst dem Abstimmungsresultat auch die wesentlichsten Meinungen der Ratsmehr- und -minderheit in der Abstimmungsbotschaft (ähnlich wie bei kantonalen Vorlagen) aufgenommen.

Quorum für fakultatives Referendum und unterstützte Initiative

Am bisherigen Quorum von 300 Stimmberechtigten für das Zustandekommen soll festgehalten werden, um dem Anspruch des Stimmbürgers auf Wahrung seiner demokratischen Rechte erhöhtes Gewicht zu verleihen.

Initiativrecht

An und für sich müsste die Gemeindeordnung keine Bestimmungen über das Initiativrecht enthalten, weil die entsprechenden Vorschriften im kantonalen Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes sowie im Gemeindegesetz enthalten sind. In der Revisionsvorlage werden grundsätzlich keine übergeordneten Gesetzesbestimmungen wiederholt. Ausgenommen hievon ist das Initiativrecht, damit sich der Stimmbürger ohne grossen Aufwand über sein Recht informieren kann. In diesem Sinne wurden auch die bisherigen Bestimmungen in der Gemeindeordnung erweitert und verständlicher dargestellt.

Untersuchungskommission

Ausser den ständigen Kommissionen (Geschäftsprüfungskommission. Rechnungsprüfungskommission) kann das Parlament für die Prüfung besonderer Geschäfte ad-hoc-Kommissionen einsetzen. Bei besonderen Vorkommnissen, die das Ausmass eines eigentlichen «Staatsunfalles» erreichen, eignet sich besonders der Einsatz einer Untersuchungskommission. Diese verfügt über das Recht, Behördenmitglieder und Beamte zu befragen sowie Protokolle und Akten einzusehen. Das kantonale Recht sieht jedoch derartige Eingriffe des Parlamentes in den Tätigkeitsbereich der Exekutive nicht vor. Für den Einsatz einer solchen Kommission genügt ein blosser Beschluss des Gemeinderates nicht, da er gegen die Gewaltentrennung verstossen würde. Die Rechtsgrundlage ist daher in der Gemeindeordnung zu schaffen.

Zusammensetzung der Baukommission

Der Stadtrat (gemäss Gemeindegesetz als Gemeindevorsteherschaft bezeichnet) ist die zentrale Behörde in einer Gemeinde, die gegenüber der Einwohnerschaft für eine optimale Regierungstätigkeit verantwortlich ist. Grundsätzlich sind der Exekutive sämtliche zu lösenden Aufgaben übertragen. Gemäss kantonalem Recht kann sie sich durch Delegation an eine Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis (sogenannte Spezialverwaltungsbehörden) davon entlasten. Gemäss § 56 Gemeindegesetz (GG) ist eine solche Kommission durch ein Mitalied der Gemeindevorsteherschaft (Stadtrat) zu präsidieren.

Damit soll wiederum die Verbindung zur zentralen Behörde hergestellt werden. Bei der Baukommission handelt es sich um eine der wichtigsten selbständigen Kommissionen, ist sie doch massgeblich verantwortlich für die raumplanerische und bauliche Gestaltung der Gemeinde. Gerade aus diesen Gründen verbleiben deren Kompetenzen in den meisten zürcherischen Gemeinden bei der Exekutive oder werden einem Ausschuss der Gemeindevorsteherschaft übertragen. Vielfach werden auch nicht alle Kompeten-

zen im baulichen Bereich an die Baukommission delegiert, sondern diese beauftragt, bei sehr wichtigen Geschäften vorprüfend tätig zu werden. Um den Einfluss als zentrale Behörde in diesem Aufgabenbereich nicht völlig zu verlieren, hält der Stadtrat an der heutigen Vertretung in der Baukommission durch drei seiner Mitglieder fest. Aus rationellen und betriebstechnischen Gründen wird neu in der Gemeindeordnung bestimmt, welche Ressortvorsteher (Stadträte) der Baukommission angehören.

4. Die wichtigsten Änderungen

8 Erneuerungswahlen der Stadtbehörden

Anpassung an kantonales Wahlgesetz.

§ 10 **Urnenabstimmung / Obligatorisches Referendum**

Neue Ausdrücke «laufende Rechnung» und «Investitionsrechnung» gemäss neuem Rechnungsmodell sowie Erhöhung der Finanzkompetenzen

§ 14 Abstimmungs-Weisungen

Das Resultat der Beratung im Parlament und die Mehr- und Minderheitsmeinungen werden neu erwähnt.

§ 18 ff Initiativrecht

Ergänzungen gemäss kantonalem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes vom 1. Juni 1969 zur besseren Verständlichkeit.

§ 39 Spezialkommissionen

Deren Mitgliederzahl soll neu in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt werden.

§ 40 Untersuchungskommission

Eine solche, mit erweiterter Kompetenz (Recht Behördenmitglieder und Beamte anzuhören sowie Akten einzusehen) versehene Kommission kann vom Gemeinderat nur dann eingesetzt werden, wenn die Rechtsgrundlage in der Gemeindeordnung verankert ist.

§ 50 Finanzielle Befugnisse des Gemeinderates

Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zu § 10).

§ 51 Allgemeine Befugnisse des Gemeinderates

Die amtlichen Publikationsorgane sollen neu jeweils für 4 Jahre bestimmt werden. Für die Schaffung und Aufhebung von Lehrkräften der Volksschule ist neu der Kanton zuständig. Neue Bezeichnung mit «städtischen Lehrkräften» (Kindergärtnerinnen, Hortleiterinnen, Fachlehrer und Lehrkräfte der Sprach- und Sonderschulung).

§ 61 Finanzielle Befugnisse des Stadtrates

Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zum

§ 63 Organisation der Verwaltungsabteilungen

Der Stadtrat zählt neun Mitglieder. Analog werden neun Hauptabteilungen geschaffen. Im sozialen Bereich (Vormundschaftsund Fürsorgewesen) wird die Hauptabteilung als Sozialabteilung bezeichnet. Aufgrund der kürzlichen Untersuchungen in der Alterssiedlung wird neu eine Altersabteilung aufgenommen.

§ 69 Präsidialabteilung

Für die Koordination des Umweltschutzes ist nicht mehr der Stadtpräsident zuständig. Der Umweltschutz fällt vollständig in den Bereich der Umweltschutzabteilung. Neu aufgenommen werden Kultur, Wirtschaft, Personalwesen und administrative Organisation der Stadtverwaltung.

§ 79 Gesundheitsabteilung

Die Sportanlagen (inkl. Badanlage) werden neu der Abteilung Sport und Vereine zugeteilt.

§ 80 Umweltschutzabteilung

Es wird neu eine separate Umweltschutzabteilung geführt.

§ 83 Altersabteilung

Diese neu geschaffene Abteilung umfasst die Beratung der Betagten, das Alterszentrum sowie das Wohn- und Pflegeheim.

§ 85/86 Jugend- und Sportabteilung

Siehe auch Bemerkung zu § 79

Zudem wird diese Abteilung aufgeteilt in:

- Schulabteilung
- Jugendabteilung
- Abteilung f
 ür Sport und Vereine

§ 92 Aufgabenbefugnisse der Spezialverwaltungsbehörden Erhöhung der Finanzkompetenzen (siehe auch Bemerkung zu § 10).

§ 94 Baukommission

Die Stipulierung, dass nebst dem Bauvorstand (von Amtes wegen) auch der Werk- und Gesundheitsvorstand der Baukommission angehören, entspricht der heutigen Praxis.

§ 98 Gesundheitskommission

Neuzuteilung von Aufgaben gemäss eidgenössischen und kantonalen Gesetzen.

§ 99 Vormundschaftsbehörde

Die neue Formulierung im Absatz 2 entspricht den heutigen Verhältnissen.

§ 101 Schulpflege

Verminderung der Mitgliederzahl von 19 auf 15.

§ 106 Aufgaben der Schule

Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Aufgaben-Veränderungen.

§ 107 Wahlbefugnisse

Neue Gliederung mit Straffung auf Hauptbegriffe für die zu wählenden Personalkategorien, Kommissionen und Einzelorgane unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen.

§ 108 Übrige Befugnisse

Neue Gliederung und redaktionelle Überarbeitung der Befugnisse. Neu ist die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Lehrstellen an der Volksschule gemäss den kantonalen Vorschriften.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag 2

- 1. Auf Beginn des Schuljahres 1990 / 91 wird die definitive Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Kloten, Bassersdorf und Nürensdorf genehmigt.
- Die anteilmässig jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten von Fr. 132 000. – gemäss vertraglichem Verteilschlüssel werden bewilligt.

Kurzbericht 2

Das Weiterbildungsjahr ist ein neuer Schultyp, der speziell auf den Eintritt ins spätere Berufsleben vorbereitet und bis vor kurzem nur von Privatschulen angeboten worden ist. Es steht lernwilligen Schulabgängern der Real- und Sekundarschule offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder noch berufsunentschlossen sind. Im WBJ steht die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum. Ihm wird geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und in das Berufsleben besser zu bewältigen. Dies geschieht im wesentlichen mit der Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung und mit der Auseinandersetzung mit der Berufswelt. Es wird eine intensive Berufsabklärung betrieben.

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten. Organisatorisch wird das WBJ der bereits bestehenden Werkjahrschule angegliedert und unter den Sammelbegriff «BERUFSWAHL-SCHULE KLOTEN» gestellt. Die näheren Bestimmungen sind im Vertrag zwischen den Schulpflegen Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf geregelt. Er ist am 3. April 1989 durch den Gemeinderat genehmigt worden.

Die jährlich wiederkehrenden Bruttobetriebskosten, berechnet auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88, belaufen sich auf rund Fr. 455 000.— pro Jahr. Der Anteil der Stadt Opfikon wird gemäss dem vertraglichen Verteilschlüssel für die Partnergemeinden (50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes, 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres) mit Fr. 131 811.— beziffert. Für die jährliche Betriebsrechnung ist jedoch die Schülerzahl, welche das WBJ tatsächlich besucht hat, massgebend. Die effektiven Nettoaufwendungen werden deshalb geringer sein.

Die bisherigen Erfahrungen beim dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetriebes zeigen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ.

2. Bedürfnis

Bereits für das erste Betriebsjahr meldeten sich für die beiden Klassen mehr Schülerinnen und Schüler an, als Plätze angeboten werden konnten. Überzählige Anmeldungen oder solche, welche die gestellten Anforderungen nicht erfüllten, mussten zurückgewiesen werden.

Schülerzusammensetzung

	Sek.	Real	Total
Kloten	4	10	14
Bassersdorf	7	5	12
Nürensdorf	-	3	3
Opfikon-Glattbrugg	4	2	6
Bachenbülach	1		1
Embrach	3	_	3
Total	19	20	39

Die in Zukunft zu erwartenden Schülerzahlen dürften noch leicht absinken, dann aber stagnieren und auf längere Sicht eher wieder etwas zunehmen. (Entwicklung der Schülerzahlen in der Oberstufe der vier Partnergemeinden und im Kanton Zürich ganz allgemein.)

Die bisherigen Erfahrungen im dreijährigen, bis Ende des Schuljahres 1989/90 befristeten Versuchsbetrieb können als sehr positiv beurteilt werden und weisen eindeutig das Bedürfnis für die definitive Einführung des WBJ aus.

3. Konzept des WBJ

3.1 Zielsetzung

Das WBJ Kloten steht lernwilligen Oberstufenschülern offen, die für den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt eine zusätzliche Ausbildung benötigen oder berufsunentschlossen sind. Im WBJ soll die Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen im Zentrum stehen. Es wird ihm geholfen, die Probleme beim Eintritt in die Welt der Erwachsenen und ins Berufsleben besser zu bewältigen. Dies umfasst im wesentlichen die Erweiterung und Vertiefung der Allgemeinbildung, die Auseinandersetzung mit der Berufswelt und die Förderung der individuellen Reife. Es wird auch eine intensive Berufsabklärung betrieben.

3.2 Trägerschaft/Kostenverteiler/Schulgeld

Träger des WBJ sind die Gemeinden Kloten, Opfikon, Bassersdorf und Nürensdorf. Standort der Schule ist Kloten.

Die Betriebskostenverteilung geschieht analog zum Werkjahr. (50% aufgrund der Anzahl der beteiligten Schüler und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres.)

Sämtliche Schülerinnen und Schüler des WBJ bezahlen ein Schulgeld. Schülerinnen und Schüler aus den Partnergemeinden entrichten einen reduzierten Betrag.

3.3 Aufsicht/Unterstellung

Im Sinne von Art. 18 bis 20 der Volksschulverordnung sind die Schülerinnen und Schüler der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten unterstellt.

Für die Aufsicht und den Betrieb der Berufswahlschule Kloten besteht eine Kommission mit beratenden, antragstellenden und vollziehenden Funktionen (ehemals Werkjahrkommission, neu: Berufswahlkommission). Diese Kommission untersteht der Oberaufsicht durch die Schulpflege Kloten. Der Schulbetrieb wird durch Schulpflegemitglieder der Partnergemeinden und Mitglieder der Bezirksschulpflege Bülach visitiert.

3.4 Schulgrösse/Infrastruktur/Raumbedarf

Das WBJ Kloten besteht aus zwei Klassen à je maximal 20 Schülern. Die Infrastruktur kann weitgehend von der Werkjahrschule übernommen werden. Die benötigten Spezialräume sind im Oberstufenschulhaus Spitz in Kloten vorhanden.

Weisung

1. Ausgangslage

Am 24. März 1986 hat der Gemeinderat der versuchsweisen, auf drei Jahre befristeten Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als freiwilliges 10. Schuljahr, zusammen mit den Partnergemeinden Bassersdorf, Kloten und Nürensdorf auf Beginn des Schuljahres 1987/88 zugestimmt.

Die Schulpflege wurde beauftragt, rechtzeitig vor Ablauf der Versuchsfrist die definitive Einführung des WBJ oder den Abbruch des Versuches zu beantragen.

3.5 Schüler/Stundentafel

Das WBJ ist für Schulabgänger aus den 3. Sekundar- und 3. Realklassen bestimmt. Für die Aufnahme ist eine klar erkennbare Leistungsbereitschaft bei jedem Schüler und bei jeder Schülerin eine Grundvoraussetzung.

Die Stundentafel umfasst je einen Pflicht- und Wahlfachbereich. Im Pflichtenbereich werden zwei Stammklassen geführt:

- Klasse A: Sekundarschüler
- Klasse B: Realschüler

Grundlegendes schulisches Wissen wird gefestigt und erweitert. Das Wahlfachsystem ermöglicht unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen eine gezielte Vorbereitung auf die vielfältigen Anforderungen der Berufswelt.

Die minimale wöchentliche Stundenzahl für Schüler beträgt 32 Lektionen.

Jeder Schüler muss aus dem Wahlfachbereich zumindest eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) belegen. Italienisch kann als zusätzliche Fremdsprache belegt werden.

Es werden folgende Pflicht- und Wahlfächer angeboten:

— Pflichtfächer:

Berufsfeldbezogene Arbeitsprojekte (Berufsinformationen/Berufserkundung)

Deutsch Mathematik

Staats- und Gegenwartskunde

Berufswahlkunde Wirtschaftskunde Sozialkunde Zeichnen und Gestalten Turnen und Sport

- Wahlpflichtfächer: Französisch

(2 Niveaus)

Englisch

(2 Niveaus)

(2 Niveaus)

(2 Niveaus)

— Wahlfächer:

Italienisch Förderstunde (für Anfänger) (D, M, Fremdsprache)

Geometrie/TZ

Physik/Chemie Biologie / Geographie

Algebra

Informatik

Maschinenschreiben Chor/Theater

Metallbearbeitung

Handarbeit / Gestalten Kochen/Haushaltkunde Holzbearbeitung

3.6 Lehrer

a) Klassenlehrer (Hauptlehrer)

Sekundar- und Reallehrer, welche die Pflicht- und zum Teil auch Wahlfächer erteilen. Sie sind für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ihrer Stammklasse verantwortlich.

b) Fachlehrer

Fachunterricht (Maschinenschreiben, Informatik, Handarbeit, Kochen, Haushaltkunde, Gestalten, Holz, Metall, usw., zum Teil auch Fremdsprachen) kann auch durch Fachlehrer erteilt werden.

c) Schulleiter

Er ist verantwortlich für die Organisation, Administration, Koordination der Schule (auch mit dem Werkjahr) sowie für den Kontakt nach aussen und zu den Behörden. Er führt den Vorsitz im Lehrerkonvent und stellt Anträge an die Berufswahlschulkommission.

4. Kosten/Kostenverteilung

Die Bruttobetriebskosten für das WBJ werden auf rund Fr. 455 000. - beziffert. Gemäss den Berechnungen auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88 haben die einzelnen Partnergemeinden folgende Brutto-Betriebsbeiträge zu leisten:

Total:	100,00%	=	Fr. 455 307. —
Nürensdorf:	11,74%	=	Fr. 53 453.—
Bassersdorf:	18,93%	=	Fr. 86 190.—
Opfikon:	28,95%	=	Fr. 131 811. —
Kloten:	40,38%	=	Fr. 183 853. —

Für die Berechnung dieser Anteile wurde der Verteilschlüssel von 50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes (Opfikon: 11 — 12 Schüler) und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres angewendet. Dem Kostenteiler für die jährlichen Betriebsrechnungen werden hingegen die Zahl der Schüler, welche das WBJ besuchen, zugrunde liegen. Die effektiven Aufwendungen werden dementsprechend geringer ausfallen. Noch keine verbindlichen Berechnungen können über zu erwartende Einnahmen angestellt werden, da diese von den effektiven Betriebskosten und der Schülerzahl im WBJ abhängen. Sie werden aber ebenfalls zur Verringerung der vorstehend errechneten Bruttobetriebsbeiträge beitragen. Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen aus den Subventionen des Kantons, den Schulgeldern sowie den AHV-, ALV- und BVK-Beiträgen des Lehrpersonals zusammen.

Das WBJ gilt als Jahreskurs im Sinne von § 56bis des Volksschulgesetzes. Diese Jahreskurse werden seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 wie folgt vom Kanton subventioniert:

- Personalaufwand f
 ür Lehrer und Fachlehrer: 2%
- Ausgaben für Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungen mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 300. – je Schüler.

5. Schlussbestimmungen

Das Weiterbildungsjahr wird definitiv eingeführt, wenn die zuständigen Instanzen in allen vier Partnergemeinden der Vorlage zugestimmt haben. In Kloten hat der Gemeinderat die Vorlage am 3. Mai 1989 in eigener Zuständigkeit mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss (Referendumsfrist abgelaufen) genehmigt. In den Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf wird sie den Stimmbürgern nach dem Entscheid von Opfikon den Schulgemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag 3

Bewilligung eines Kredites von Fr. 3365000.- für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.

Kurzbericht 3

Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964-1966 erbaut. An den mittlerweilen 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme - ausser normalen Unterhaltsarbeiten, - keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Die Vorlage beinhaltet deshalb Schallschutzmassnahmen sowie substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten im Äusseren und Inneren der Gebäude. Das äussere Erscheinungsbild wird nicht verändert.

Die Kosten für die Sanierung der Schulanlage Mettlen sind brutto mit Fr. 3 365 000. - veranschlagt.

Weisung

1. Vorgeschichte

Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964-1966 erbaut. An den mittlerweilen 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme ausser normalen Unterhaltsarbeiten – keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Seit einigen Jahren sind beträchtliche Abnützungserscheinungen offensichtlich. Die Schulpflege hat deshalb dem Stadtrat im August 1984 vorgeschlagen, die Erarbeitung eines Konzeptes für eine Gesamtsanierung der Anlage Mettlen in Auftrag zu geben. Mit der Erkenntnis, dass die Bausubstanz besser mit einer Gesamtsanierung statt mit punktuellen Renovationen erhalten werden kann, beauftragte der Stadtrat im April 1985 einen ortsansässigen Architekten mit den entsprechenden Erhebungen. Insbesondere handelte es sich dabei um die Bestandesaufnahme der baulichen Mängel, wobei aber auch gezielte Energiespar- und Lärmschutzmassnahmen sowie weitere bautechnische Erfordernisse zu berücksichtigen waren.

Die auf diesen Vorgaben basierende und mit einem Prioritätenkatalog versehene Kostenschätzung rechnete mit Gesamtaufwendungen von total Fr. 4 890 000. —. Mehr als die Hälfte dieses Betrages entfielen auf Vorhängefassaden und Schallschutzfenster.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Energiesparens und die damit verbundenen Investitionskosten wurde vor der Weiterbearbeitung des Projektes zur Vollzugsreife ein Ingenieurbüro mit der Ermittlung und Erhebung aller Unterlagen für ein Lärm- und Energiegutachten beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass vor allem die Schallschutzanforderungen an den in der Lärmzone C des Flughafens Kloten liegenden Gebäuden in verschiedenen Punkten nicht erfüllt sind.

Die Gesamtbeurteilung aller vorhandenen Grundlagen führte zu folgendem Auftrag:

- a) Erfassen der altersbedingten, unumgänglich notwendigen substanzund werterhaltenden Sanierungsarbeiten;
- b) Projektierung von Arbeiten, welche den Betrieb und die Nutzung der Anlage qualitativ verbessern, z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, unter bestmöglicher Einhaltung des äusseren Erscheinungsbildes und Integration in die Gesamtanlage sowie Optimierung der Haustechnik etc.;
- c) Vorschlag eines in Etappen (z.B. jährlich) zu vollziehenden Realisierungsprogrammes mit globaler Kostenschätzung.

Das Resultat dieser Beurteilung zeigte, dass ein Gesamtsanierungsprogramm unter den Hauptbegriffen Schallschutzmassnahmen und Werterhaltung der Bauten festgelegt werden sollte. Eine etappierte Ausführung über mehrere Jahre ist aus finanziellen und betrieblichen Gründen unrealistisch.

2. Zielsetzungen

Wie der anschliessende Projektbeschrieb zeigt, beschränkt sich das Sanierungsprogramm im wesentlichen auf gezielte Schallschutzmassnahmen sowie auf substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten im Äusseren und Inneren der Gebäude. Das äussere Erscheinungsbild wird aber nicht verändert. Mit Ausnahme von Trakt A, wo ein gemeinsamer Lehrerbereich geschaffen werden soll, sind auch keine Umbauten im Inneren der Gebäude vorzunehmen. Der normale Liegenschaftenunterhalt soll sich wie bisher über die jährlichen Budgets abwickeln.

Schon seit einiger Zeit sind von der Lehrerschaft Mettlen-/ Dorfschulhaus Raumbedürfnisse für ein gemeinsames Lehrer- und Arbeitszimmer nach dem Vorbild der Schulanlagen Lättenwiesen und Halden angemeldet worden. Das Bedürfnis für eine solche Begegnungs- und Arbeitsstätte ist ausgewiesen. Unter Einbezug des Vorraumes und mit direktem Zugang zur Sammlung im Untergeschoss sind als Standort dazu die Räume des ehemaligen Schulsekretariates (heute zentraler Kopierraum/Aktenauflagezimmer/Sitzungszimmer) am besten geeignet. Für den Sitzungsbetrieb der Schulpflege und ihrer Kommissionen bestehen dezentralisiert Ausweichmöglichkeiten.

Der Kostenvoranschlag berücksichtigt ferner auch gutachterisch zwingende Sanierungsarbeiten im Lehrschwimmbecken.

3. Projektbeschrieb

Die Sanierung umfasst im wesentlichen folgende Arbeiten:

3.1 Klassentrakt A

a) Arbeiten im Äussern

Fassadengerüst, Kontrolle der Verputzflächen auf Schwindrisse und flicken derselben.

Freilegen, isolieren und Neueinbettung von sichtbaren Armierungseisen in den Sichtbetonflächen.

Kontroll-, Ersatz- und Neuverlötungsarbeiten bei den Blech-Dacheinfassungen sowie Aufbringen einer zusätzlichen Lage wasserdichter Isolierung auf den Flachdächern.

Dispersionsanstrich auf die gesamten Verputz- und Sichtbetonflächen. Ersatz der bestehenden Holz-Doppelverglasungsfenster durch Holz/Metall-Schallschutzfenster mit dreifacher Isolierverglasung in allen Räumen des Erd- und Obergeschosses.

Ersatz und Neumontage von Raffstoren als Sonnen- und Wetterschutz mit guten Abdunklungseigenschaften.

Antriebe mittels Handkurbeln.

b) Arbeiten im Innern

Abbruch der bestehenden Pissoirrinnen und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Einrichten eines Kopier- und Arbeitsraumes in der Vorhalle des ehemaligen Schulsekretariates mit Fenstervergrösserung und Montage einer neuen Bibliothek-Ausstellvitrine mit verglaster Rückwand.

Einrichten einer Kochnische und einer Telefonkabine im Lehrerzimmerbereich sowie Möblierung derselben.

In der Stadtbibliothek und im Schulsekretariat — beide wurden im Jahre 1984 eingerichtet — sind ausser Anschlussarbeiten im Bereich der neu zu montierenden Fenster keine Sanierungsarbeiten vorgesehen.

3.2 Klassentrakt B

a) Arbeiten im Äussern

Es sind die gleichen Arbeiten, wie im Klassentrakt A vorgesehen, auszuführen.

b) Arbeiten im Innern

Abbruch der bestehenden Pissoirrinnen und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Auswechslung der kleinen Klassenzimmer-Wandbrunnen durch grössere Modelle und Installation von Warmwasseranschlüssen mittels dezentralisierten Boilern.

Komplett neue Malerarbeiten sowie Ergänzungs- und Anschlussarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.3 Klassentrakt C

a) Arbeiten im Äussern

Es sind die gleichen Arbeiten, wie in den Klassentrakten A und B vorgesehen, auszuführen.

b) Arbeiten im Innern

Ausführung der Sanierungsarbeiten wie im Klassentrakt B. Zusätzlich dazu werden im Untergeschoss zwei WC mit einem Wandbecken für die Benützer der Werkräume eingebaut.

3.4 Spezialraumtrakt S

a) Arbeiten im Äussern

Wie bei den Klassentrakten A, B und C.

b) Arbeiten im Innern

Ebenfalls Ersatz der Pissoirrinnen mit Installation von Einzelpissoirs sowie Einrichtung von neuen Klassenzimmer-Wandbrunnen mit Warmwasseranschluss, analog den Klassentrakten.

Komplett neue Malerarbeiten sowie Ergänzungs- und Anschlussarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.5 Turnhallentrakt T

a) Arbeiten im Äussern

Es sind sinngemäss die gleichen Arbeiten wie in den Klassentrakten vorgesehen.

Allerdings werden die Fenster nicht ausgewechselt (es sind keine Schalldämmungsmassnahmen notwendig), sondern lediglich auf schadhafte Partien untersucht und allenfalls repariert.

Gegenüber dem heutigen Zustand werden jedoch neu an den Turnhallen-Nordwestfassaden Raffstoren mit Elektroantrieb als Sonnen- und Wetterschutz montiert.

b) Arbeiten im Innern

Die Pissoirrinnen werden ebenfalls durch Einzelpissoirs ausgewechselt. Das Schwimmlehrerzimmer wird neu an die Schwimmraum-Abluftanlage angeschlossen.

Im Ausgleichsbecken und an der darüberliegenden Betondecke müssen Sanierungsarbeiten vorgenommen werden. Diese bestehen im wesentlichen aus dem Freilegen von angerosteten Armierungseisen und Korrosionsschutz derselben sowie einer säure- und korrosionsbeständigen Beschichtung des Bodens, der Wände und der Decke.

Die Schwimmbadwasser-Aufbereitungsanlage muss revidiert und teilweise ersetzt werden. Es ist vorgesehen, Werkrevisionen von Filterelementen, Pumpen etc. durchzuführen sowie korrodierte Leitungsabschnitte zu ersetzen.

Die bestehende Dosierungsanlage wird durch ein neues Mess- und Regelgerät ersetzt.

Für die Rückspülung ist eine neue Druckluftanlage notwendig, die Javel- und Kieselgurdosierungen werden ebenfalls auf den neusten Stand gebracht.

Eine Badewasser-Wärmerückgewinnungs-Anlage, der Einbau eines Feinfilters vor der Verteilerbatterie Kaltwasser sowie ein neuer Schaltschrank mit den erforderlichen Steuerungen ergänzen das Sanierungsprogramm.

3.6 Tagesheim H

a) Äussere Arbeiten

Wie bei den Klassentrakten.

b) Innere Arbeiten

Anschluss- und Ergänzungsarbeiten als Folge der neu eingesetzten Fenster. Flick-, Ausbesserungs- und neue Malerarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.7 Kindergarten K

Äussere und innere Arbeiten analog Tagesheim H, jedoch zusätzlich zu den neuen Fensteranlagen neue Metall-Eingangstüren mit sekurisierter Isolierverglasung.

Ersatz der Raff- und Sonnenstoren.

3.8 Dorfschulhaus D

a) Äussere Arbeiten

Fassadengerüst, Kontrolle der Verputzflächen auf Schwindrisse und flicken derselben.

Sanierung der Sandstein-Fenstereinfassung, Auswechslung von schadhaften und verwitterten Teilen.

Reinigen und verfestigen der Sandsteinpartien.

Reinigen von Granitfassadengurten und -sockeln.

Demontage und Neumontage der Spenglerarbeiten in Kupferausführung.

Abbruch und Neueindeckung des Ziegeldaches mit Biberschwanz-Ziegeln.

Fassadenanstriche auf Putzflächen, Dachuntersichten und übriges äusseres Holzwerk.

(Keine Fensterauswechslung notwendig; die Fenster wurden bereits in Schallschutzausführung während dem laufenden Unterhalt saniert.)

b) Innere Arbeiten

Abbruch der bestehenden Pissoirrinnen und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Haupteingangstüre nach aussen öffnend umbanden.

Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten in den WC-Anlagen.

3.9 Umgebung

Die Umgebungsarbeiten umfassen im wesentlichen Grünflächen-Wiederinstandstellungs-Arbeiten nach dem Entfernen der Gerüste sowie das Nivellieren und Aufschiften des bestehenden Betonblock-Steinbelages beim Spiel- und Brunnenplatz.

Es sind keine baulichen Änderungen in der Umgebungsgestaltung vorgesehen.

3.10 Heizanlage

Die revisionsbedürftige Heizanlage muss dringend saniert und den neuesten Umweltschutz-Vorschriften angepasst werden. Sie wird deshalb bereits 1989 erneuert und ist somit nicht Bestandteil der Kreditvorlage.

4. Kosten

Die Kosten wurden aufgrund von Unternehmer-Richtofferten, bzw. Erfahrungswerten aus laufenden anderen Bauten ermittelt.

Es sind Kostenbeiträge von folgenden Institutionen zu erwarten:

- Kanton Zürich: Staatsbeitrag an die Sanierung von Schulhausbauten: ca. Fr. 50 000.
- Amt für Luftverkehr: Beitrag für Schallschutzmassnahmen aus dem Fluglärmfond: ca. Fr. 900 000.

Kostenzusammenstellung: (Preisbasis: August 1988)

Klassentrakt A	Fr.	551 000.—
Klassentrakt B	Fr.	538 000.—
Klassentrakt C	Fr.	561 000.—
Spezialraumtrakt S	Fr.	452 000
Turnhallentrakt T	Fr.	567 000
Tagesheim H	Fr.	152 000. —
Kindergarten K	Fr.	195 000
Dorfschulhaus D	Fr.	332 000
Umgebung	Fr.	17 000.—
Sanierungskosten total	Fr. 3	365 000.—

5. Zeitplan

Eine zeitlich optimale Realisierung des Projektes sowie die etappenweise Durchführung der Sanierungs- und Renovationsarbeiten, unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, ergeben folgenden Terminplan:

Detailbearbeitung Submission Arbeitsvergebung	abgeschlossen	Ende 1989
Baubeginn Bauvollendung		Frühjahr 1990 Frühjahr 1991

6. Schlussbemerkung

Das vorliegende Projekt für die Sanierung der fünf Trakte umfassenden Primarschulanlage Mettlen inklusive Tagesheim, Kindergärten und Dorfschulhaus ermöglicht eine allseits befriedigende und zukunftsorientierte Lösung der anstehenden Probleme. Einerseits umfasst die Sanierung der nunmehr 23 Jahre alten Schulanlage altersbedingte, jedoch substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten. Vor allem aber ermöglicht sie eine Realisierung von gezielten Schallschutzmassnahmen, welche Betrieb und Nutzung der Anlage qualitativ verbessern sowie den heutigen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Immissionsbelastung entsprechen. Diese Erfordernisse können unter bestmöglicher Einhaltung des äusseren Erscheinungsbildes und Integration in die Gesamtanlage erfüllt werden.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

